

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Business Intelligence & IT-Integration, M.Sc.  
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 22.09.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

#### *Erste Behandlung*

Im Akkreditierungsbericht (S. 48f.) diskutiert die Gutachtergruppe in zutreffender Art und Weise die personelle Ausstattung aller Studiengänge und bemerkt dabei hinsichtlich des Studienganges Business Intelligence & IT-Integration M.Sc. eine "hohe Aufgabendichte bei der Studiengangleitung"

(S. 49). Aus der Diskussion wird eine "dringende Empfehlung" dahingehend abgeleitet, "bis zum Studienbeginn den akkumulierten Workload bei der Studiengangleitung auf mehr Lehrpersonal zu verteilen" (S. 49).

Der Akkreditierungsrat hat daraufhin das Kriterium nach § 12 Abs. 2 StudakkVO erneut geprüft und kommt zum Ergebnis, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend deutlich wird, dass die personellen Ressourcen für den Studiengang Business Intelligence & IT-Integration M.Sc. vorhanden sind bzw. im erforderlichen Zeitraum aufgebaut werden. Folglich spricht er eine Auflage dahingehend aus, dass etwa mit einem konkreten Personalkonzept oder Personalaufwuchsplan plausibel gemacht werden muss, wie der Studiengang für den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann.

### *Zweite Behandlung*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme sowie den angehängten Dokumenten macht die Hochschule deutlich, wie sich die verschiedenen Aufgaben im laufenden Studienbetrieb auf verschiedene Personen in den Rollen der Studiengangleitung, der Modulverantwortlichen, der Autorinnen und Autoren, der Dozentinnen und Dozenten sowie Tutorinnen und Tutoren verteilen. Zudem werden die für die verschiedenen Rollen vorgesehenen Personen namentlich benannt. Erkennbar ist, dass die Studiengangleitung zwar nach wie vor für den Großteil der Module direkt verantwortlich ist, bei zwei Modulen allerdings inzwischen andere hauptamtlich Lehrende als Verantwortliche benannt sind und in den anderen Rollen diverse zusätzliche Personen in den Studienbetrieb eingebunden sind.

Auf dieser Grundlage wird somit für den Akkreditierungsrat erkennbar, dass sich die Arbeitsbelastung im Studienbetrieb auf mehrere Personen in unterschiedlichen Rollen verteilt und dass insgesamt eine ausreichende personelle Ausstattung für den Studiengang Business Intelligence & IT-Integration M.Sc. gewährleistet ist. Folglich erachtet er das Kriterium nach § 12 Abs. 2 StudakkVO als erfüllt und spricht die bei erster Behandlung avisierte Auflage nicht aus.

